



## Num. XLIX.

### Verordnung wegen des den Beamten verbotenen Korn- und Leinsaamen-Handels von 1677.

**W**ir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lipper. Können euch hiermit in Gnaden zu wissen, welchergestalt Unsere gehorsame Stände von Ritterschaft und Landschafft, sonderlich Unsere Städte bei jüngst vorgewesenem Landtage Uns unterthänig vortragen lassen, obwol sie die Städte eigentlich auf die Traffiquen und Kaufmanschaften gewidmet wären, daß dennoch die Beamte und Bediente auf dem Lande darin mit Hand anschlugen und theils ihrer sonderlich mit Korn und Leinsaamen einen großen Handel trieben, wodurch dann erfolgete, insonderheit zu diesen beschwerlichen Zeiten, da auch die Officia und Handwerke fast darnieder lägen, daß die Städte und Bürgerschaften ganz enerviret und zu allem Beytrage womit sie doch nicht verschonet blieben, fast incapable gemacht wurden, mit angehängter flehentlichen Bitte, Wir gnädig geruhen mißgten, solch Traffiquen denenselben ernstlich zu verbieten und zu untersagen.

Wann Wir dann dabey reiflich erwegen, mit was Ernst und Emsigkeit Unsere gottseelige Vorfahren sich angelegen seyn, der Städte als vornehmer Glieder dieser Gräffschaft increment und Aufnehmen zu befördern, und neben dem bekant, daß dieselbige wie im vorigen  
drei.

dreyßigjährigen, also auch in gegenwärtigen Kriegertrouben zu Conservation des ganzen Landes das ihrige getreulich mit getragen und unter die gemeine Last getreten, daher ihnen einige Ergezlichkeit keinesweges zu mißgönnen, so haben Wir sothanem ihrem billigmäßigen Suchen in Gnaden Statt gerhan, und befehlen demnach euch und euren andern Mitbedienten am Amte hiemit gnädig, ernstlich und wollen, daß ihr euch alles Commercirens insonderheit des Korn- und Leinsaamen-Handels hinsüro deger und gänzlich enthalten, und die Unterthanen, in so weit sie von Unserer special gnädigen Verordnung nicht providiret werden können, an erwähnte Unsere Städte verweisen sollet; immaßen dann dieselbe dahingegen versprochen, nicht allein daran zu seyn und die Anstalt zu machen, daß die Unterthanen der Nothdurft bei ihnen ermächtigt seyn können, sondern auch mit unsträflichen Waaren um einen billigen Preis versehen werden sollen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 20 Septembris 1677.